

2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 5 GemO hat der Oberbürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise).

2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben

Die örtliche Prüfung wurde sachkundig durchgeführt. (Rdnr. 1)

2.2 Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Die Rdnr. 4 im folgenden Kapitel 4 war bereits Gegenstand des Prüfungsberichts der GPA vom 20.02.2018. Mit Schreiben vom 10.07.2018 hat die Verwaltung mitgeteilt, dieser Feststellung abzuweichen, was letztendlich zu einer uneingeschränkten Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde geführt hat. Im Zuge der Nachschau war demgegenüber festzustellen, dass die Erledigungszusage nicht eingehalten wurde.

Die Vertragsstrafe bei Verstößen gegen die Verpflichtungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes wurde regelmäßig nicht vereinbart. (Rdnr. 2)

Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister wurden von der Verwaltung vor der Auftragsvergabe im Hochbaubereich nicht eingeholt. (Rdnr. 3)

Wiederholt lagen die vereinbarten Bautagesberichte der Auftragnehmer bei den geprüften Hochbaumaßnahmen nicht vor. (Rdnr. 4)

Wirksame Stundenlohnvereinbarungen wurden nicht getroffen. (Rdnr. 5)

Bei den geprüften Hochbaumaßnahmen konnten die anrechenbaren Kosten zur Ermittlung der Architekten- und Ingenieurhonorare oftmals nicht nachvollzogen werden und die vertraglich vereinbarten Grundleistungen wurden von den Architekten nicht immer vollständig erbracht. (Rdnr. 6)

2.3 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

Erneuerung der Entwässerungsleitung in der Bahnhofs- und Chorstraße im Stadtteil Vimbuch

Die Transportleistung zum Wiedereinbauen von Boden wurde doppelt vergütet. (Rdnr. 7)

Erschließung des Baugebiets „Rittersbachstraße“

Aufgrund einer unzutreffenden Honorarermittlung wurde der Ingenieur bereits in der 2. Honorarabschlagsrechnung überzahlt. (Rdnr. 8)

Erschließung der Bergermühlsiedlung

Eine geänderte Leistung zum Entsorgen von belastetem Boden wurde überhöht vereinbart und vergütet. (Rdnr. 9)

Die anrechenbaren Kosten für die Verkehrswegebauarbeiten wurden unzutreffend ermittelt. (Rdnr. 10)

Sanierung der Karl-Fanz-Straße

Bei der Mengenermittlung zum Ausheben und Einbauen von Boden in Leitungsgräben wurden die Rohrverdrängung sowie die Mengen für das Freilegen von vorhandenen Leitungen nicht abgezogen. (Rdnrn. 11 und 12)

Aufgrund einer Doppelberechnung von Formteilen wurde der Auftragnehmer überzahlt. (Rdnr. 13)

Die vom Auftragnehmer angebotene Nachtragsleistung zum Entsorgen von belastetem Boden der Qualitätsstufe Z 2 entsprach nicht der tatsächlichen Ausführung. (Rdnr. 14)

Fertigstellung der Schleife in der Siemensstraße

Für unterschiedliche geänderte Leistungen wurde jeweils versäumt, eine Preisminderung zu prüfen und zu verlangen. (Rdnrn. 15 und 16)

Umbau und Sanierung des Rathauses im Stadtteil Neusatz

Entgegen der VOB/B wurden auf Abschlagsrechnungen mit Pauschalbeträgen Zahlungen geleistet. (Rdnr. 17)

Bei den Schlosserarbeiten wurden zum Teil Mengen ohne Aufmaß vergütet. (Rdnr. 18)

Die anrechenbaren Kosten wurden vom Fachingenieur für die Tragwerksplanung unzutreffend ermittelt. (Rdnr. 19)

Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge in der Bergermühlsiedlung 15

Bei den Erd-, Entwässerungs-, Stahlbeton- und Mauerarbeiten lagen u.a. die Nachweise für das Entsorgen von belastetem Bodenaushub in den Bauakten nicht vor. (Rdnr. 20)

Im beauftragten Angebot für die Putz- und Trockenbauarbeiten wurden die fehlenden Produktangaben des Bieters nicht vollständig abgefragt. Ferner lagen die begründenden Unterlagen zur Schlussrechnung nicht vor und der vereinbarte Preisnachlass blieb unberücksichtigt. (Rdnrn. 21, 22 und 23)

Aufstockung des Wohnhauses mit Ausbau des Untergeschosses in der Daimlerstraße 12

Bei der Vergabe der Fensterarbeiten wurde die VOB/A nicht beachtet. (Rdnr. 24)

Die vorliegenden Angebote für das Fachlos Wärmedämmverbundsystem waren nicht vergleichbar. (Rdnr. 25)

Erweiterung des Kinderhauses Sonnenschein

Bei den Rohbauarbeiten erfolgte die Mengenermittlung zum Ausheben und Abfahren von Boden durch Umrechnen von Gewicht auf Raummaß, wodurch auch Abrechnungsfehler entstanden sind. Des Weiteren wurde eine Teilleistung zum Ausheben von Boden doppelt vergütet. (Rdnrn. 26 und 27)

Errichtung des Breitbandnetzes im Gewerbegebiet Vimbuch, 4. BA

Die zur Prüfung der Bauausgaben notwendigen Vergabe- und Abrechnungsunterlagen lagen beim Eigenbetrieb Breitbandversorgung nicht vollständig vor und waren über die

beauftragten Stadtwerke Bühl GmbH nur erschwert zu beschaffen bzw. einsehbar.
(Rdnr. 28)

Die (Inhouse-) Vergabe der Planungs- und Bauleistungen an die Stadtwerke Bühl GmbH entsprach nicht den Vergabebestimmungen. (Rdnr. 29)

Bei der Vergabe der Bauleistung durch die Stadtwerke Bühl GmbH wurden die Vergabegrundsätze der VOB/A nicht beachtet und auch die VOB/B nicht unverändert zum Vertragsinhalt gemacht. (Rdnr. 30)

Für verschiedene Teilmengen aus der Abrechnung der Stadtwerke GmbH mit dem Eigenbetrieb Breitbandversorgung konnten keine zugehörigen Rechnungsbelege von Baufirmen aufgefunden werden. (Rdnr. 31)

2.4 Prüfungsbegleitend realisierte Erstattungen

Bereits während der Prüfung wurde aufgrund der Feststellung zur Abrechnung von Bau- und Ingenieurleistungen für folgende Baumaßnahmen eine Überzahlung zurück-erstattet:

Umbau und Sanierung des Rathauses im Stadtteil Neusatz

Ingenieurhonorar	8.692,17 EUR
Schlosserarbeiten	3.254,39 EUR

Erschließung der Bergermühlsiedlung

Ingenieurhonorar	1.392,32 EUR
------------------	--------------